

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Januar-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz: Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen mit Ausnahme von MiFID II und MiFIR eine Vielzahl europarechtlicher Vorgaben umgesetzt und weitere Änderungen im Vermögensanlagenrecht eingeführt werden.

Rechtsprechung

BGH zu Haftungsbeschränkungen gegenüber Anlegern: Verjährungsverkürzende Regelungen in Emissionsunterlagen und Begleitverträgen unterliegen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle.




OLG München zu Auswirkungen des KAGB: Das Inkrafttreten des Gesetzes stellt keinen Grund dar, der zur Kündigung eines Mittelverwendungskontrollvertrages berechtigt.

Beratungspraxis

Anforderungen an Mitglieder von Geschäftsleitung und Aufsichtsorganen: BaFin veröffentlicht aktualisierte Merkblätter zu den Anforderungen an fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

 Gesetzgebung	2
▪ Entwurf zum Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet	2
 Rechtsprechung	3
▪ BGH: Verjährungsfristen für Haftungsansprüche kann nicht durch Formulierungen in Emissionsprospekten verkürzt werden	3
▪ OLG München: Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage für Mittelverwendungskontrollvertrag durch Inkrafttreten des KAGB	4
 Beratungspraxis	5
▪ BaFin aktualisiert Merkblätter zu den Anforderungen an Geschäftsleitern und Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern	5

• Impressum, Adressänderung und Kündigung

5

• Gesetzgebung

▪ Entwurf zum Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet

Am 06. Januar 2016 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des sog. „Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes“ beschlossen. Ziel ist die Anpassung an neue europäische Vorgaben zu Marktmissbrauch, Zentralverwahren und PRIIPs. Die Verabschiedung soll noch im ersten Halbjahr 2016 erfolgen – geplant ist ein abgestuftes Inkrafttreten. Die Finanzmarktrichtlinie MiFID II und die zugehörigen Verordnung MiFIR soll dagegen später umgesetzt werden - mit einem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz.

PRIIPs Hersteller von sog. verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten müssen ab dem 31. Dezember 2016 Basisinformationsblätter veröffentlichen. Produktinformationsblätter nach dem WpHG oder Vermögensanlagen-Informationenblätter nach dem VermAnlG müssen diese nicht zusätzlich erstellen. Betroffen sind alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist, wie z.B. Derivate oder geschlossene und offene Investmentfonds.

Für Spezial-AIF sind semiprofessionellen Anlegern entweder die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem KAGB oder Basisinformationsblätter nach der PRIIPs-Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Für Produkte, für die die PRIIPs-Verordnung nicht gilt, sind die national vorgeschriebenen Informationsblätter jedoch weiterhin zu verfassen.

Zentralverwahrer: Neues Zulassungsverfahren: Über eine Änderung des KWG werden Zulassung und laufende Aufsicht über Zentralverwahrer an die Vorgaben der europäischen Zentralverwahrer-Verordnung angepasst. Für die Erbringung von Bankdienstleistungen gibt es ein separates Genehmigungsverfahren. Für beide Verfahren ist künftig die BaFin zuständig.

Marktmissbrauch: Die Marktmissbrauchsregeln werden an veränderte Marktinfrastrukturen angepasst. D.h. sie gelten künftig auch für Finanzinstrumente, die an neuartigen Handelsplattformen wie Multilateralen Handelssystemen (MTFs) und Organisierten Handelssystemen (OTFs) gehandelt werden. Emittenten müssen Melde- und Übermittlungspflichten beachten, wenn diese Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung dort zum Handel zugelassen sind oder eine Zulassung zum Handel beantragt wurde - durch den Emittenten selbst oder mit seiner Zustimmung.

Erweiterte Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse: Bei Insiderhandel und Marktmanipulation kann die BaFin künftig bis zu fünf Mio. Euro Geldbuße oder auch umsatzbezogene Geldbußen bis zu 15 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängen. Für vorsätzliche und schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation sind strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Vermögensanlagenrecht: Im Bereich der Vermögensanlagen sind insbesondere die geplante Erweiterung des Anwendungsbereiches des Vermögensanlagengesetz durch

Einbeziehung jedweder Angebote von Direktinvestments sowie die Abschaffung des KWG-Ausnahmetatbestandes für Zweitmarktvermittler von Vermögensanlagen von Interesse. Zweitmarktvermittler sollen dem Entwurf zufolge künftig nur noch mit einer Erlaubnis nach § 32 KWG tätig werden können. Eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung ist dann nicht mehr ausreichend.

Rechtsprechung

▪ BGH: Verjährungsfristen für Haftungsansprüche kann nicht durch Formulierungen in Emissionsprospekten verkürzt werden

Nach Ansicht des BGH sind an die Wirksamkeit von haftungsbeschränkenden Regelungen in Emissionsunterlagen und Verträgen für Anlegerbeteiligungen an Publikums-gesellschaften besondere Anforderungen zu stellen.

Sachverhalt: Der Kläger verklagte im September 2012 die Treuhandkommanditistin einer Fonds-KG auf Rückabwicklung seiner Beteiligung. Er hatte im Februar 2004, also vor Geltung der Prospektpflicht für Vermögensanlagen, eine Kommanditbeteiligung gezeichnet. Grundlage für den Beitritt war ein freiwillig erstellter Emissionsprospekt, der auch den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, den Treuhandvertrag und einen Mittelverwendungskontrollvertrag enthielt. Diese Verträge enthalten alle Haftungsbeschränkungen zu Gunsten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft. Auch ist in dem Prospektabschnitt „Angabenvorbehalt“ dargestellt, dass die Haftung der Vertragspartner und Verantwortlichen für unrichtige oder unvollständige Prospektangaben sowie für die Verletzung eventueller Aufklärungspflichten, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Ebenso wurden Aussagen zu der Verjährung getroffen, wonach Anlegeransprüche spätestens drei Jahre nach Beitritt verjähren, wenn nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Der Kläger ist der Ansicht, dass der Prospekt fehlerhaft sei und die Treuhandkommanditistin für die Fehlerhaftigkeit hafte. Die Beklagte berief sich auf die vereinbarte Haftungsbeschränkung und machte die Verjährung der Ansprüche geltend.

Rechtslage: Bei Emissionsunterlagen und Begleitverträgen einschließlich von Gesellschaftsverträgen handelt es sich um vorformulierte Verträge und damit um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Damit die dort getroffenen Haftungsregelungen gegenüber den Anlegern wirksam sind, müssen diese Vertragsbestandteil werden und einzelne Klauseln, wie bpsw. Haftungsbeschränkungen, zu denen auch Verjährungsregelungen zählen, dürfen den Anleger weder überraschen noch unangemessen benachteiligen. Hier ist streitig, ob die verjährungsverkürzenden Regelungen wirksam sind.

Urteil: Nach dem die Klage in den Vorinstanzen keinen Erfolg hatte, führte die Revision des Klägers zur unter Aufhebung des Berufungsurteils zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Denn nach Ansicht des BGH sind die in dem Vertragsbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen verjährungsverkürzenden Prospekt- und Vertragsregelungen nicht wirksam. Deshalb sind mögliche Ansprüche des Anlegers nicht verjährt. Da der Anleger sich mit der Einbeziehung der Verträge und den Prospektaussagen in der Beitrittserklärung einverstanden erklärt hat, sind der Prospekt und die Verträge Grundlage der Beteiligung geworden und damit wirksam mit einbezogen. Die verjährungsverkürzenden Regelungen halten aber nach Ansicht des BGH einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nicht stand. Denn von der je-

weiligen Verjährungsverkürzung seien jegliche Ansprüche, also auch Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, betroffen. Dies ist unzulässig. Auch der Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (...) entgegenstehen“ führt nicht zur Wirksamkeit der verjährungsverkürzenden Klausel. Denn er ist seinerseits inhaltlich nicht verständlich und ihm kommt im Wesentlichen die Funktion zu, die AGB-rechtlichen Folgen unwirksamer Klauseln zu umgehen. Es wird nicht deutlich, in welchem Umfang mit der betreffenden Haftungsregelung Abweichungen vom dispositiven Recht vereinbart werden. Im Übrigen bestätigte der BGH seine Rechtsprechung, dass auch Regelungen in Gesellschaftsverträgen von Publikumsgesellschaften einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Deshalb wurde auch die verjährungsverkürzende Regelung im Gesellschaftsvertrag als unwirksam eingestuft.

BGH, Urteil vom 22. September 2015 – II ZR 340/14 (OLG Frankfurt a. M.)

▪ **OLG München: Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage für Mittelverwendungskontrollvertrag durch Inkrafttreten des KAGB**

Sachverhalt: Die Klägerin, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hatte mit einem geschlossenen Publikumsfonds (Beklagte) in 2012 freiwillig einen Mittelverwendungskontrollvertrag (MVK-Vertrag) geschlossen. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) am 21. Juli 2013 unterfiel der Publikums-Fonds den Bestimmungen des KAGB und somit wurde die Einbindung einer Verwahrstelle, deren Aufgaben die eines Mittelverwendungskontrolleurs deutlich überschreiten, von Gesetzes wegen erforderlich. Die Beklagte kündigte daraufhin den MVK-Vertrag und berief sich dabei auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Der MVK-Vertrag räumte lediglich ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor Laufzeitende ein. Die Klägerin beantragte gerichtlich festzustellen, dass keine wirksame Beendigung des MVKV vorliege.

Rechtslage: Vor Inkrafttreten des KAGB wurde im Rahmen von Angeboten von Vermögensanlagen, insbesondere bei KG-Fondsmodellen, freiwillig eine Mittelverwendungskontrolle in das Anlagekonzept integriert. Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist dabei die prospektkonforme Verwendung der Anlegergelder zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckte sich dabei meistens auf die Prüfung, ob formale Kriterien für die Verwendung des Emissionserlöses erfüllt waren. War dies der Fall, wurden Zahlungen freigegeben.

Aufgabe einer Verwahrstelle ist neben der Verwahrung der von einem Investmentfonds angeschafften Finanzinstrumenten und der Prüfung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds insbesondere auch die Kontrolle von Zahlungsvoraussetzungen und Zustimmung zu Zahlungen aus dem Fondsvermögen. Der Prüfungsumfang umfasst dabei auch die Kontrolle des Wertes der anzuschaffenden Vermögensgegenstände und die Vereinbarkeit der Verwendung der Erträge mit den Anlagebedingungen. Außerdem gibt es umfassende Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen und die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche der Anleger gegenüber dem Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen.

Urteil: Das Inkrafttreten des KAGB stellte in dem konkreten Fall keinen wichtigen Umstand dar, der zur Kündigung des MVK-Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Auch führt das Inkrafttreten nicht zu einem Wegfall, sondern lediglich zu einer Störung der Geschäftsgrundlage. Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen zwar in Gänze diejenigen eines Mittelverwendungskontrolleurs und gehen sogar weit über diese hinaus.

Die Tätigkeiten der Klägerin aufgrund des MVK-Vertrages können jedoch parallel zur Verwahrstellentätigkeit stattfinden. Für die Beklagte ist das Festhalten an dem MVK-Vertrag nicht unzumutbar - hieraus der Vorteil einer doppelten Kontrolle. Die Beklagte hatte Kenntnis von den Bestrebungen des Gesetzgebers zur Einführung der Verwahrstellenpflicht und hätte sich als Adressatin der Richtlinie rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können. Sachgerecht sei jedoch eine Reduzierung der Laufzeit des MVK-Vertrages auf 2/3 der ursprünglich vereinbarten Laufzeit.

OLG München, Endurteil vom 18. November 2015 - Az.: 7 U 1538/15

Beratungspraxis

▪ **BaFin aktualisiert Merkblätter zu den Anforderungen an Geschäftsleitern und Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern**

Betroffen sind Geschäftsleiter von Instituten im Sinne des KWG, von Zahlungsdienstleistern im Sinne des ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsg) und von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des KAGB sowie Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Unternehmen, die unter das KWG oder das KAGB fallen. Die Merkblätter erläutern die jeweiligen aufsichtlichen Anforderungen, damit eine Bestellung als Organmitglied nicht von der BaFin untersagt wird.

Im Geschäftsleiter-Merkblatt werden die materiellen Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und erstmals auch die an die zeitliche Verfügbarkeit erläutert. Ebenfalls neu sind die Ausführungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an Organmitglieder nach dem KAGB in beiden Merkblättern.

Um die Erfüllung der Anzeigepflichten und die Übermittlung von Angaben und Erklärungen an die BaFin bzw. an die Deutsche Bundesbank zu erleichtern, sind ab sofort Formulare zu verwenden, die den Merkblättern beigelegt sind.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 GK-law.de

